

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Penzing

vom 04.09.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Penzing folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde Penzing erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Penzing gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Tage der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte82,00 €;
 - b) eine Doppelgrabstätte139,00 €;
 - c) eine Urnenerdgrabstätte100,00 €;
 - d) eine Urnennische85,00 €;
 - e) eine Baumgrabstätte53,00 €;
 - f) eine anonyme Grabstätte53,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für mindestens 1 Jahr und höchstens 10

Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

- (3) Eine Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die Grabauflösung vor Ablauf der Ruhezeit erfolgt nicht.
- (4) Für die Anbringung von Beton- und Streifenfundamenten werden Gebühren auf der Grundlage der Selbstkosten und des jeweiligen Verwaltungsaufwandes gesondert gerechnet. Das Anbringen der Beton- und Streifenfundamente kann vom Steinmetzbetrieb übernommen werden.
- (5) Für das Anbringen der Beschilderung bei Urnen-Baumgrabstätten beträgt der Auslagenersatz (einmalig)250,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) beträgt pro angefangenem Benutzungstag250,00 €;
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlung beträgt pro angefangenem Benutzungstag60,00 €.
- (3) Die Gebühren für Bestattungsdienstleistungen betragen
 - a) Grab ausheben und verfüllen (Sarg)
 - bis zu einer Tiefe von 1,80 m975,80 €;
 - bis zu einer Tiefe von 2,30 m1.148,35 €;
 - bei Kinderbestattungen (bis 12 Jahre)487,90 €;
 - b) Grab ausheben und verfüllen (Urne)270,90 €;
 - c) Abtransport Erdreich zur Deponie178,50 €;
 - d) Tätigkeit als Sarg-/Urnenträger (pro Träger)65,45 €;
 - e) Urnenumbestattung202,30 €;
 - f) Regiearbeiten Stundenlohn pro Person
für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung71,40 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühr (inkl. Ausstellung einer Graburkunde) beträgt58,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals beträgt58,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung beträgt ...29,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Umschreibung/Verlängerung eines Nutzungsrechts
(inkl. Ausstellung einer Graburkunde) beträgt29,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Reservierung eines Grabplatzes beträgt29,00 €.
- (6) Die Gebühr für sonstige Genehmigungen gemäß Friedhofssatzung beträgt116,00 €.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2018 mit Änderungssatzung vom 15.10.2019 außer Kraft.

Penzing, den 20.09.2023

Manfred Schmid
2. Bürgermeister